

G e s c h ä f t s o r d n u n g

der Bayerischen Herdbuchgesellschaft für Schafzucht e.V. (BHG)

Zur Satzung und Zuchtbuchordnung der BHG hat der Verbandsausschuß folgende Geschäftsordnung am 7. Mai 2013 beschlossen:

1. Aufnahme als Herdbuchzüchter

Die Aufnahme von Mitgliedern obliegt der Vorstandschaft der BHG. Die Versorgung der Landestierzucht mit gekörten Vatertieren und überdurchschnittlichen weiblichen Zuchttieren ist eines der wesentlichsten Ziele der BHG. Die Anerkennung als Zuchtbetrieb kann deshalb nur ordentlich geführten Schafhaltungsbetrieben mit einem Schafbestand von überdurchschnittlicher Qualität zugesprochen werden. Es wird von den Zuchtbetrieben erwartet, daß sie alle Anstrengungen unternehmen, um diesem Qualitätsanspruch gerecht zu werden.

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied in die BHG ist schriftlich an die Geschäftsstelle in München zu richten. Erfüllt der Antragsteller die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit, wird ihm die Satzung, Zuchtbuch-, Geschäfts- und Gebührenordnung der BHG ausgehändigt.

1.2 Aufnahme des Betriebes

Nach Vorliegen des schriftlichen Aufnahmeantrags und der Erklärung des Antragstellers zur Einhaltung der Regeln der BHG sowie einer Einzugsermächtigung entscheidet die Vorstandschaft über die Aufnahme als Mitglied.

7. 5.2013

1.3 **Aufnahme der Schafe in das Zuchtbuch**

Erst nach erfolgter Aufnahme des Betriebes in die BHG können die herdbuchfähigen Schafe in das Zuchtbuch aufgenommen werden. Jeder neu anerkannte Zuchtbetrieb erhält eine Betriebsnummer und ein Züchterzeichen. Alle in das Zuchtbuch aufgenommenen Tiere sind nach den Vorgaben der Viehverkehrsverordnung (VVVO) mit Ohrmarken zu kennzeichnen, die das Züchterzeichen und die Betriebsnummer enthalten.

1.4 **Mindestbestand an Zuchtschafen**

Grundsätzlich müssen Betriebe, die als Herdbuchzucht neu aufgenommen werden bzw. weiter anerkannt bleiben wollen, eine Mindestzahl an weiblichen Zuchtschafen nachweisen und zwar bei

Merinolandschaf,	
Schwarzköpfigem Fleischschaf, Suffolk	15 Tiere
Milchschafrassen	3 Tiere
alle anderen Rassen	5 Tiere

1.5 **Einführungslehrgang**

Alle Betriebsleiter, die als Herdbuchzucht neu aufgenommen werden, sollen innerhalb von 3 Jahren einen von der BHG veranstalteten Einführungslehrgang in die Zuchtbuchführung absolvieren.

1.6 **Anerkennung als Stammzucht**

Eine Herdbuchzucht kann auf Antrag nach 10 Jahren erfolgreicher Mitgliedschaft in der BHG als Stammzucht anerkannt werden. Die Zulassung und Bearbeitung einer Herde als Herdbuchzucht verpflichtet die BHG keineswegs zur späteren Anerkennung als Stammzucht. Anerkannte Stammzuchten werden als solche geführt und erhalten eine Urkunde mit Plakette.

2. **Führung des Betriebszuchtbuches**

Als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch ist jedes Mitglied zur ordnungsgemäßen Führung eines eigenen Betriebszuchtbuches verpflichtet. Basis jeder praktischen züchterischen Arbeit sowie der Angaben im Zuchtbuch und in den Zuchtbescheinigungen ist die gesicherte Identität der Zuchttiere und der Nachzucht. Das Betriebszuchtbuch kann per EDV im Herdbuchprogramm „OviCap“ oder schriftlich geführt werden. Als Hilfsmittel dienen die Aufzeichnungen in einem formlosen Stallbuch.

2.1 **Betriebszuchtbuch**

Nach Aufnahme der Zuchttiere in das Zuchtbuch durch einen Beauftragten des Zuchtleiters wird das jeweilige Zuchtier in dem Herdbuchprogramm „OviCap“ angelegt und dem Bestand des Züchters zugeordnet.

2.2 **Deckeinsatz von Zuchtböcken**

Die Paarung in einem Zuchtbetrieb erfolgt im Einzelsprung oder im Klassensprung. Der Klassensprung ist dann zulässig, wenn beim Wechsel der Böcke ein Zwischenraum von mindestens 10 Tagen liegt.

Werden mehrere Zuchtböcke gleichzeitig zum Decken eingesetzt, so ist vom Züchter der Nachweis der Abstammung der Lämmer, die zur Nachzucht oder zur Körung/Bewertung bestimmt sind, mittels anerkannter DNA-Abstammungsüberprüfung zu erbringen. Der Züchter hat zu veranlassen, dass bereits beim Deckeinsatz von allen eingesetzten Böcken die DNA untersucht wird. Ist die Abstammung nicht eindeutig festzustellen, wird für dieses Tier keine Zuchtbescheinigung ausgestellt. Den Identitätsnachweis hat der Züchter auf eigene Kosten zu erbringen.

Von der genannten Regelung kann Abstand genommen werden, wenn mehrere Zuchtböcke von verschiedenen Ras-

sen, deren Nachkommen sich im Aussehen wesentlich unterscheiden, gleichzeitig zum Decken eingesetzt werden. Der Deckeinsatz von Zuchtböcken ist im Deckregister schriftlich oder per EDV im Herdbuchprogramm „OviCap“ einzutragen. Das Deckregister muss der BHG vier Wochen vor der Ablammung vorliegen bzw. im Herdbuchprogramm „OviCap“ eingegeben sein (siehe Zuchtbuchordnung).

2.3 **Ablammung**

Unmittelbar nach der Geburt der Lämmer sind das Datum und das Geschlecht des betreffenden Mutterschafes zu vermerken. Früh- und Totgeburten sind ebenfalls mit Angabe des Geschlechts der Lämmer einzutragen. Sind die Lämmer 6 Wochen alt, ist das Aufzuchtergebnis einzutragen, d.h. ob das Lamm am 42. Lebenstag lebt oder innerhalb der ersten 42 Lebenstage verendet ist.

Die Angaben zur Ablammung mit Angabe des Deckbockes sind per EDV im Herdbuchprogramm „OviCap“ oder schriftlich auf einer vorgedruckten Ablammliste einzutragen. Die Eintragungen sind nach dem 42. Tag bis spätestens 84. Tag nach der Geburt der Lämmer vorzunehmen und müssen bei schriftlicher Meldung bis zum 84. Lebenstag der BHG vorliegen (6 Wochenfrist). Die früheste Meldung kann 6 Wochen nach der Ablammung erfolgen, da das Aufzuchtergebnis erst noch am 42. Tag festgestellt werden muß.

2.4 **Abgang von Zuchttieren**

Der Abgang der Herdbuchtiere hat ebenfalls mit dem anhängenden Meldezettel innerhalb einer 8-Wochenfrist zu erfolgen. Bei der Abgangsmeldung sind das Abgangsdatum und die Abgangsursache anzugeben.

3. **Kennzeichnung der Zuchttiere und Lämmer**

Alle eingetragenen Tiere und ihre Nachkommen sind so zu kennzeichnen, daß ihre Identität zweifelsfrei gesichert ist. Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung ist der Züchter. Es gelten die Vorschriften der ViehVerkVO.

3.1 **Lämmerkennzeichnung**

Alle lebend geborenen Lämmer sind innerhalb einer Woche eindeutig zu kennzeichnen und im Stallbuch einzutragen, so dass jederzeit eine eindeutige Zuordnung zum Muttertier möglich ist. Die Kennzeichnung kann eine vorübergehende Ohrmarke, Fellzeichnung, Tätowierung oder die endgültige VVVO-Nummer sein.

Als Tätowierung empfiehlt sich die die Kennzeichnung in die mittlere haarfreie Rippe eines Ohres mit einer sogenannten Abstammungs-Nummer, das sind die letzten vier Stellen der VVVO-Nummer der Mutter. Weiter wird die Endzahl des Geburtsjahrganges und bei den Lämmer, die vom 1.1. mit 30.6. geboren sind, ein F (Frühjahr), bei Lämmern, die vom 1.7. mit 31.12. geboren sind, ein H (Herbst) eintätowiert. Bei Mehrlingsgeburten erhalten gleichgeschlechtliche Lämmer die Zahlen 1, 2, 3 und mehr. Bei verschiedengeschlechtlichen Mehrlingen werden den männlichen Lämmern die niedrigeren und den weiblichen Lämmern die höheren Nummern zugeordnet. Geburtsjahr, Jahreszeit und Mehrlingsgeburt wird in einer Zahlenreihe unter der Abstammungs-Nummer tätowiert. z.B. 3 H 2 bedeutet: das Lamm ist 2013 im Zeitraum 1.7 - 31.12. als 2. Lamm aus einer Mehrlingsgeburt geboren.

3.2 **Herdbuchnummer**

Die endgültige Kennzeichnung mit den für Herdbuchzüchter vorgegebenen VVVO-Ohrmarken ist spätestens im Alter von 9 Monaten, beim Verlassen des Züchterstalles, bei der

Herdbuchaufnahme bzw. Körung, bei einer Genomanalyse oder bei der Abstammungsüberprüfung zu erfolgen.

Bei Verlust des Kennzeichens hat grundsätzlich eine Nachkennzeichnung mit einer identischen Ohrmarkennummer zu erfolgen. Bei weiblichen Tieren kann eine neue VVVO-Nummer verwendet werden. Das Zuchttier bleibt unter der ursprünglichen VVVO-Nummer registriert, die alte und neue VVVO-Nummer sind sowohl beim Züchter als auch in der Geschäftsstelle der BHG zu hinterlegen.

3.3 **Namensgebung für Stammböcke**

Die Namensgebung für Stammböcke stellt eine wesentliche Hilfe in der Zuchtarbeit bzw. dem Erhalt von Zuchtlinien dar. Alle Stammböcke erhalten deshalb einen Namen, der mit dem jeweiligen Anfangsbuchstaben des Namens seines Vaters beginnen muß. Die Namensgebung obliegt dem Züchter.

4. **Körung und Herdbuchaufnahme**

4.1 **Körung von Zuchtböcken**

Voraussetzung für die Eintragung in das Zuchtbuch ist die Körung. Er muß in die Wertklasse I oder II eingestuft sein. Im Zuchtbuch eingetragene Herdbuchböcke der Rassen Merinolandschaf, Schwarzköpfiges Fleischschaf und Suffolk sollten auf Mastleistung und Schlachtkörperwert auf Station nachkommegeprüft sein. Bei Schwarzköpfigen Fleischschafen und Suffolk ist auch eine Nachkommenprüfung im Feld möglich.

Sollen nicht in Bayern gezüchtete Tiere in das bayerische Zuchtbuch aufgenommen werden, so sind die Kopien der Original-Zuchtbescheinigungen unaufgefordert an die Geschäftsstelle der BHG zu senden.

4.2 **Aufnahme von Zuchtschafen**

Die Herdbuchaufnahme wird durch einen Beauftragten des Zuchtleiters durchgeführt. Die Tiere müssen bei der Aufnahme von den übrigen Schafen abgesondert vorgestellt werden.

Weibliche Zuchtschafe können in das Zuchtbuch aufgenommen werden, wenn sie dem festgelegten Zuchtziel dieser Rasse entsprechen. Deren Eltern müssen im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sein. Die Herdbuchaufnahme soll vor der ersten Ablammung der Jungschafe erfolgen. Zur Aufnahme in das Herdbuch wird bei weiblichen Tieren mindestens die Wertklasse I oder II gefordert.

Bei der Aufnahme von weiblichen Zuchttieren aus außer-bayerischen Zuchtgebieten sind die Kopien der Original-Zuchtbescheinigungen unaufgefordert an die Geschäftsstelle der BHG zu senden.

4.3 **Aufnahme von Zuchtschafen aus Gebrauchsherden**

Beim Aufbau von neuen Zuchtbeständen können sehr gute und rassetypische weibliche Tiere ohne nachgewiesene Abstammung in das Zuchtbuch aufgenommen werden. Die Tiere müssen mindestens in Wertklasse I oder II eingetragen werden. Die Aufnahme von Zuchtschafen aus der Gebrauchsherde von langjährigen Züchtern kann nur in begründeten Ausnahmefällen nach Einholung der Erlaubnis beim Zuchtleiter erfolgen.

Sind bei diesen weiblichen Tieren keine Aufzeichnungen über das Geburtsdatum vorhanden, so ist dieses genauestens zu schätzen (Zahnbild, Ablamperperiode, Bockeinsatz u.a.) und auf den 15. des geschätzten Geburtsmonats festzulegen.

Nur in bestimmten Fällen können Schafe mit mehr als einer Lammung in das Zuchtbuch aufgenommen werden. Vor der Herdbuchaufnahme durch den Betriebsleiter festgestellte Daten können, sofern langjährige und genaue Aufzeichnungen vorliegen und diese glaubhaft erscheinen, in das Leistungsverzeichnis mit aufgenommen werden. Bei Aufnahme solcher Schafe wird das Alter ebenfalls geschätzt und auf den 15. des geschätzten Geburtsmonats gelegt.

5. **Leistungsprüfungen**

Es werden Leistungsprüfungen auf Exterieur und Fleischleistung sowie Zucht- und Milchleistungsprüfungen durchgeführt. Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen dienen der planmäßigen Selektion. Sämtliche Leistungsprüfungen sind entsprechend der Zuchtbuchordnung durchzuführen.

5.1 **Zuchtleistungsprüfung**

Die Fruchtbarkeit ist ein wesentlicher wirtschaftlicher Faktor in der Schafhaltung. Bei der Zuchtleistungsprüfung werden die Anzahl der geborenen Lämmer und die Anzahl der aufgezogenen Lämmer am 42. Tag, sowie das Geschlecht der Lämmer vom Züchter festgestellt (siehe 2.3). Ablamm-Meldungen, die nach einer Frist von einem Jahr nach der Ablammung bei der BHG eingereicht werden, werden nicht mehr in das Zuchtbuch eingetragen und sind somit für das Zuchttier verloren.

Das Ergebnis der Zuchtleistungsprüfung wird wie folgt im EDV-Karteiblatt, in der Zuchtbescheinigung und im Katalog festgehalten:

Fk: 3,6 / 4 / 7 / 6 / 194 %

Die Angaben im obigen Beispiel bedeuten im Einzelnen:

3,6 = Alter in Jahren (Zeitraum von der Geburt des Schafes bis zur letzten Ablammung)

4 = Anzahl der Ablammungen

7 = Anzahl der geborenen Lämmer

6 = Anzahl der aufgezogenen Lämmer

194% = Geborene Lämmer in Prozent ($7/3,6 \times 100$)

5.2 **Eigenleistungsprüfung auf Mastleistung im Feld**

Alle Bocklämmer der Rassen Merinolandschaf, Schwarzköpfiges Fleischschaf, Suffolk und Texel sind im Alter von 100 Tagen, mit einer Abweichung von max. 20 Tagen (80. - 120. Tag) zu wiegen. Für die Wiegung der Jungböcke bleibt somit ein Zeitraum von 40 Tagen.

Die Bocklämmer aller anderen Rassen sind im Alter von 42 Tagen (28. - 42. Lebenstag) zu wiegen. Für die Wiegung der Jungböcke dieser Rassen bleibt somit ein Zeitraum von 14 Tagen.

Die Ergebnisse der Feldprüfung sind über das Herdbuchprogramm „OviCap“ oder über von der BHG erstellte Wiege listen einzugeben. Innerhalb einer Frist von vier Wochen beim 100-Tagegewicht bzw. sechs Wochen beim 42-Tagegewicht nach dem letztmöglichen Wiegetermin eines Jungbockes, also am 148. bzw. 84. Lebenstag müssen die Gewichte in OviCap eingeben oder an die BHG verschickt worden sein.

Die Eigenleistungsprüfung im Feld wird von einem Beauftragten der BHG kontrolliert. Bei den Rassen Merinolandschaf, Schwarzköpfiges Fleischschaf und Suffolk sind 25 % der aufgezogenen Bocklämmer von der beauftragten Person zu wiegen.

Das Ergebnis der Eigenleistungsprüfung auf Mastleistung im Feld wird in der Zuchtbescheinigung bzw. im Katalog wie folgt angegeben:

EMF: 104/32,0/279/100

Die Angaben im obigen Beispiel bedeuten im Einzelnen:

104 = Alter in Lebenstagen

32,0 = Gewicht in kg am 104. Lebenstag

279 = Tägliche Zunahmen bis zum 104. Lebenstag, korrigiert um ein durchschnittliches Geburtsgewicht bei Einlingen bzw. Mehrlingen

100 = Vergleichswert, Durchschnitt ist 100

5.3 **Nachkommenprüfung auf Fleischleistung an der Station**

Bei der Nachkommenprüfung auf Mastleistung und Schlachtkörperwert an der Station (NMS) werden 8 (6-10) männliche Nachkommen eines Zuchtbockes im Prüfungsabschnitt von 23 - 44 kg getestet und bei Prüfungsende aus-

geschlachtet. Die NMS wird derzeit im bayerischen Zuchtgebiet bei den Rassen Merinolandschaf, Schwarzköpfiges Fleischschaf und Suffolk an der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Grub durchgeführt. Im Zuchtbuch eingetragene Zuchtböcke dieser 3 Rassen sollen auf Mastleistung und Schlachtkörperwert auf Station nachkommengeprüft sein.

Das Ergebnis der NMS geht als Teilindex bei der Berechnung des Zuchtwertes von männlichen Nachkommen dieses Bockes in den Index ein.

Das Ergebnis der NMS wird in Zuchtbescheinigungen bzw. im Katalog wie folgt in Relativzahlen angegeben:

NMS: 91/111/98/109 108

Die Angaben im obigen Beispiel bedeuten im Einzelnen:

NMS= Nachkommenprüfung auf Mastleistung und Schlachtkörperwert auf Station

91 = Tageszunahmen; Unterlegenheit von 0,9 Standardabweichungen, bezogen auf das Stationsmittel in diesem Merkmal

111 = Nährstoffverbrauch für Gewichtszuwachs; Überlegenheit von 1,1 Standardabweichungen, bezogen auf das Stationsmittel in diesem Merkmal

98 = Bemuskelung der Schlachtkörper; Unterlegenheit von 0,2 Standardabweichungen, bezogen auf das Stationsmittel in diesem Merkmal

109 = Verfettung der Schlachtkörper; Überlegenheit von 0,9 Standardabweichungen, bezogen auf das Stationsmittel in diesem Merkmal.

108 = Teilindex der NMS von 108

5.4 **Säugeleistungsprüfung im Feld**

Bei den Rassen Weißes, Braunes, Schwarzes und Geschecktes Bergschaf, Brillenschaf, sowie Alpines und Krai-ner Steinschaf werden zusätzlich zu den Bockklämmer auch

alle weiblichen Lämmer im Alter von 42 Tagen (28.-42. Lebenstag) gewogen. Es gelten die gleichen Meldewege und –fristen wie bei 5.2.

5.5 **Milchleistungsprüfung (MLP)**

Die Durchführung der MLP in Milchschaferherdbuchbetrieben ist Pflicht. Die Durchführung erfolgt hat nach den international anerkannten Prüfverfahren (A- oder B-Kontrolle) bei allen Herdbuchmilchschafen in der 2. und 3. Laktation zu erfolgen. Die Ergebnisse der MLP werden als Laktationsleistung (Leistung vom Tage nach dem Lammen bis zum Ende der Laktation) mit der Ordnungszahl der Laktation und der Anzahl der Laktationstage oder als Lebensleistung (sie ist die Leistung vom Tage nach dem ersten Lammen bis zum Ende der letzten abgeschlossenen Laktation/bis zum Abgang) angegeben. Liegen bei einem Tier mehrere Laktationsleistungen vor, wird die 3. Laktationsleistung veröffentlicht.

Das Ergebnis wird wie folgt angegeben:

2 - 261 - 604 - 37,7 - 6,25 - 28,1 - 4,65

Diese Angaben bedeuten, daß das Milchschafer in der 2. Laktation bei 261 Melktagen 604 kg Milch bei 37,7 kg = 6,25% Fett und 28,1 kg = 4,65% Eiweiß erbracht hat.

Die MLP wird von einem Angestellten des LKV oder im Ausnahmefall vom Betriebsleiter selbst durchgeführt (B-Kontrolle). Die Milchschaferzuchtbetriebe müssen dem regionalen Milcherzeugerring angeschlossen sein.

5.6 **Überwachung**

Die BHG ist mit der Überwachung der Leistungsprüfungen beauftragt. Dazu werden Stichproben zur Überprüfung der gemeldeten Leistungsergebnisse durchgeführt.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Reinzucht

Die Herdbuchzucht muss einheitlich bei allen von der BHG züchterisch bearbeiteten Schafrassen mit reinrassigen Zuchttieren betrieben werden. Die Produktion von Zuchttieren aus Rassenkreuzungen (Abstammung aus verschiedenen Rassen) ist nicht statthaft. Kreuzungen werden nicht in das Herdbuch aufgenommen, außer es liegt für den Einzelfall ein Ausschussbeschluss für ein bestimmtes Zuchtprogramm vor.

6.2 Schurtermine für Auktionen

Böcke und Zuchtlämmer jeder Rasse, die zur Körung/Bewertung vorgestellt werden, müssen mindestens eine 3-Monatswolle aufweisen. Soweit nicht nachstehend aufgeführt, sind für die einzelnen Rassen keine festen Schurtermine festgelegt.

Merinolandschafböcke sind vom 15.8. bis 14.9. zu scheren. Böcke, die auf Herbstauktionen vorgestellt werden, sind im Frühjahr zu scheren, müssen jedoch mindestens eine 3-Monatswolle bei der Körung vorweisen.

Schwarzköpfige Fleischschafe und Suffolk sind zu folgenden Terminen zu scheren:

1.4. - 15.5. des Jahres bei Körung/Bewertung anlässlich Herbstauktionen

15.9. - 15.10. des Jahres bei Körung/Bewertung anlässlich Frühjahrsauktionen des kommenden Jahres.

Bei den Schwarzköpfigen Fleischschafen sind die für die Herbstauktionen vorgesehenen Jungböcke und Zuchtlämmer zu scheren.

Alle anderen Fleischschafe sowie die Landschafts- die nicht im Geburtsjahr gekört/bewertet werden, sind zu denselben Terminen wie die Schwarzköpfigen Fleischschafe zu scheren. Werden Tiere der vorgenannten Rassengruppen

im Geburtsjahr zur Körung/Bewertung vorgestellt, kann eine Schur unterbleiben.

Bergschafe sind im Frühjahr und Herbst zu nicht festgelegten Terminen zu scheren.

Die Schurtermine sind bei der Auktionsanmeldung mit anzugeben und werden im Katalog ausgedruckt. Werden die Schurtermine nicht eingehalten, werden die Tiere am Schluß der Auktion versteigert.

6.3 **Schurtermine für Ausstellungen und Schauen**

Für Ausstellungen, Schauen und sonstigen Veranstaltungen können von der obengenannten Regelung abweichende Schurtermine festgelegt werden. Diese Schurtermine werden dem betroffenen Züchterkreis rechtzeitig bekanntgegeben.

6.4 **Hygiene- und Pflegezustand**

Zu den Veranstaltungen der BHG dürfen nur gesunde Tiere, die keine erkennbaren Anzeichen von Krankheiten aufweisen, aufgetrieben werden. Alle Mitglieder der BHG sind angehalten, ihren gesamten Schafbestand einmal im Jahr gegen Außenparasiten zu behandeln. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Außenparasitenbehandlung bei den Tieren, die zu einer Körung/Bewertung vorgestellt werden sollen, spätestens 6 Wochen vor diesem Termin abgeschlossen ist.

Der Innenparasitenbefall ist fortlaufend zu kontrollieren (Kotprobenuntersuchungen!). Bei positivem Befund sind umgehend die geeigneten Maßnahmen durchzuführen. Tiere mit erkennbaren Außen- oder Innenparasiten dürfen nicht auf Auktionen und Schauen aufgetrieben werden.

Zu Auktionen und Schauen sind nur Tiere in gutem Pflegezustand aufzutreiben.

6.5 **Kupieren der Schwänze von Zuchttieren**

Die Schwänze der zur Zucht aufgestellten männlichen und weiblichen Lämmer der Merino- und Fleischschafrasen sind nach den Vorgaben des Tierschutzgesetzes innerhalb der ersten Lebenswoche zu kupieren.

Die Milchschafrassen-, Bergschaf- und Landschafrasen können freiwillig die Schwänze kupieren.

Aus tierschutzrelevanten Gesichtspunkten ist beim Kupieren darauf zu achten, daß das verbleibende Schwanzstück den After, bei weiblichen Tieren zusätzlich die Scheide bedeckt.

6.6 **Manipulation am Tier**

Alle Maßnahmen, die dazu dienen, die Äußere Erscheinungsform des Zuchttieres künstlich zu beeinflussen, wie Formschur, Schlundaufbinden, Abbrennen von Hornansätzen, Bleichen von Pigmenten u. dgl. sind untersagt.

Zur Wollbeurteilung müssen die natürliche, rassetypische Stapelung und der Schweißgehalt der Wolle vorhanden sein. Wollen ohne Schweißgehalt erhalten bei der Kö- rung/Bewertung einen Punkt abgezogen. Das Abdecken der für Ausstellungen und Absatzveranstaltungen vorgesehenen Zuchttiere ist als Wollpflegemaßnahme gestattet.

6.7 **Probesprung**

Nachkommen aus einem Probesprung sind nicht herdbuchfähig, wenn das Vatertier bei der späteren Kö- rung/Bewertung in Wertklasse III oder IV eingestuft wurde. Ein Probesprung von Jungböcken ist nur im Bestand des Züchters zulässig.

7. **Verkauf von Zuchttieren**

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die von der BHG durchgeführten Absatzveranstaltungen für Zuchtschafe im Rahmen der Auftriebsregeln mit seinen Zuchttieren zu beschenken.

7.1 **Absatzveranstaltungen**

Bei den von der BHG durchgeführten Absatzveranstaltungen tritt diese als Vermittler (Kommissionär) zwischen Züchter und Käufer auf. Die Rechtsbeziehungen entstehen nur zwischen Verkäufer und Käufer.

7.1.1 **Anmeldung**

Jedes Mitglied erhält im Laufe des 4. Quartals jeden Jahres die Termine für die Auktionen des kommenden Jahres mitgeteilt. Auf dieser Liste sind gleichfalls die Termine für die Tieranmeldungen zu den einzelnen Auktionen aufgeführt. In der Regel liegt der Anmeldetermin 4 Wochen vor dem Auktionstermin. Aus arbeitstechnischen Gründen ist es nicht möglich, verspätet eingehende Marktmeldungen oder Markt-anmeldungen für noch nicht in der EDV abgespeicherte Tiere (fehlende Ablammeldungen) zu den Auktionen zuzulassen. Die manuelle Erstellung von Zuchtbescheinigungen und Katalogausdrucken ist sehr arbeitsaufwendig und wird nur dann durchgeführt, wenn dies arbeitstechnisch und zeitlich möglich ist. Für manuell erstellte Zuchtbescheinigungen wird eine Sondergebühr von 25,- Euro eingehoben.

7.1.2 **Gebühren für Übermeldung**

Die Katalogerstellung ist arbeitsaufwendig und kostenintensiv. Bei Übermeldungen von bis zu 20% der aufgetriebenen Tiere fallen für den Züchter keine zusätzlichen Gebühren an. Jeder weitere Katalogplatz wird mit 5,- Euro in Rechnung gestellt. Beispiel: Ein Züchter meldete 15 Tiere zur Auktion an, er treibt nur 10 Tiere auf, so sind die Katalogplätze 11

und 12 kostenfrei (20%), für die restlichen 3 sind Gebühren (3 x 5,- Euro) zu entrichten.

7.1.3 **Böcke nur zur Körung**

Alle Böcke die im offiziellen Versteigerungskatalog stehen und gekört/bewertet werden, müssen bei der anschließenden Auktion zum Verkauf angeboten werden. Böcke, die nur zur Körung/Bewertung angemeldet wurden, erscheinen nicht auf der Versteigerungsliste. Die Versteigerung dieser Böcke ist folglich nicht möglich. Böcke für den Eigenbedarf sind daher nur zur Körung/Bewertung zu melden und werden im Versteigerungskatalog - falls sie überhaupt aufgenommen werden - als nicht für die Versteigerung bestimmte Tiere gekennzeichnet.

7.1.4 **Marktzulassung**

Die Marktzulassung ist erst nach erfolgter oder korrigierter und termingerechter Meldung der Daten möglich. Züchter, deren Tiere zur Versteigerung zugelassen werden, erhalten vor der Auktion einen Katalog und Nackenschilder mit den Katalognummern ihrer Tiere. Diese Schilder sind vor dem Auftrieb an den Tieren zu befestigen.

7.1.5 **Reihung der Zuchttiere im Katalog**

Die Zuchttiere werden nach dem Alter innerhalb ihrer Rasse gereiht. Angefangen wird mit dem ältesten Tier.

7.1.6 **Veterinärbestimmungen**

Zum Marktauftrieb werden von der Veterinärverwaltung i.d.R. Gesundheitszeugnisse verlangt. Diese erforderlichen Gesundheitszeugnisse werden von der BHG von den für die Marktbeschicker zuständigen Veterinärämtern angefordert. Wird das Gesundheitszeugnis von dem zuständigen Veterinäramt aus besonderen Gründen nicht ausgestellt, dürfen die Zuchttiere aus diesem Betrieb nicht auf dieser Absatz-

veranstaltung aufgetrieben werden. Bei erforderlichem blutserologischen Nachweis der Freiheit von Brucellose oder einer anderen speziell zu untersuchenden Krankheit der Markttiere, hat der Züchter die erforderliche Blutentnahme termingerecht bei der BHG anzumelden. Die BHG gibt in der Regel die Meldungen an den Tiergesundheitsdienst (TGD) weiter, der die Blutprobenentnahme vornimmt. Falls der Züchter die Probeentnahme durch seinem Hoftierarzt nehmen läßt, hat er dies der BHG mitzuteilen.

Die Schwerpunktauktion für Milchschafe, Texel und Dorper darf nur mit Tieren aus maedi-unverdächtigen Beständen beschickt werden. Entsprechend der Sanierungsrichtlinien haben „unverdächtige Bestände“ mittels jährlicher Untersuchungen aller Tiere des Bestandes den fortlaufenden Nachweis des Status zu erbringen. Der TGD ist mit der organisatorischen Abwicklung des Maedi-Sanierungsprogrammes in den bayerischen Schafzuchtbetrieben beauftragt. Züchter maedi-unverdächtigter Bestände anderer Rassen können ebenfalls bei der o.g. Auktion Tiere auftreiben.

Für den Auftrieb zu einer Auktion mit Tieren aus maedi-unverdächtigen Beständen muss ein aktuelles Untersuchungsergebnis vorliegen, das nicht älter als ½ Jahr sein darf.

7.1.7 **Scrapiegenotypisierung**

Alle über Auktionen vermarktete Tiere und generell Böcke können freiwillig scrapiegenotypisiert sein.

7.1.8 **Auftriebszahlen pro Betrieb**

Jeder Züchter kann nach eigenem Ermessen Zuchttiere (Jungböcke und Zuchtlämmer) auf den einzelnen Auktionen zur Körung/Bewertung auftreiben und zum Verkauf anbieten. Eine Ausnahme besteht bei Maedi-unverdächtige Auktionen, hier dürfen nur maedi-unverdächtige Betriebe auftreiben. Eine Beschränkung bei den Auftriebszahlen je Züchter und

Marktort besteht nicht, ausgenommen bei den Elite-Veranstaltungen.

7.1.9 **Bewertung auf Auktionen**

Alle gekörten Jungböcke und bewerteten weiblichen Zuchtlämmer werden bei der Körung/Bewertung in eine Wertklasse eingestuft.

Tiere, die in die Wertklasse I und II eingestuft werden, müssen herdbuchfähig sein. Tiere, die die Voraussetzungen für die Eintragung in das Zuchtbuch nicht erfüllen, können nur in WKl. III eingestuft werden. Nicht zuchtaugliche Tiere erhalten keine Bewertung und werden auf der Auktion nicht versteigert. Gleiches gilt für in WKl. IV eingestufte Böcke.

Der Züchter ist verpflichtet, alle zum Markt aufgetriebenen Jungböcke der Bewertungskommission vorzustellen. Wird ein bereits gekörter Zuchtbock zu einer Versteigerung aufgetrieben, so ist dieses Tier erneut der Bewertung vorzustellen. Das alte Bewertungsergebnis wird durch das aktuelle Urteil ersetzt und in die Zuchtbescheinigung eingetragen.

Gegen die Entscheidung im Rahmen der Körung/Bewertung kann vom Züchter Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich beim Verbandsvorsitzenden einzureichen; die Entscheidung trifft dann die Vorstandschaft.

Die Marktleitung kann im Einzelfall entscheiden, ob Jungböcke der Wkl. I auf Auktionen gereiht werden. In die WKl. I eingestufte und gereichte Zuchttiere müssen bei der anschließenden Auktion zum Verkauf angeboten werden, es sei denn, dass im Katalog „nur zur Körung“ vermerkt ist. Der Ausschuss der BHG legt die bayerischen Vertreter für die Elite-Prämierungskommissionen, sowie die Mitglieder der Kör- und Bewertungskommissionen fest.

7.1.10 Versteigerungsreihenfolge

Werden auf Auktionen neben Zuchtböcken auch weibliche Zuchtlämmer versteigert, rangieren alle weiblichen vor den männlichen Tieren.

Die Zuchtlämmer werden wie folgt versteigert:

WKI. I, WKI. II, WKI. III.

Grundsätzlich werden alle Böcke einer Rasse in einem Zusammenhang versteigert; das gleiche gilt für die weiblichen Tiere.

Die Böcke werden innerhalb der Wertklassen nach Altersklassen (rund 15 bis 25 aufgetriebene Böcke pro Altersklasse) gereiht. Innerhalb der Altersklasse erfolgt die Reihenfolge nach Prämierungsergebnis, Benotung der Äußeren Erscheinung und dann nach Gesamtindexpunkten bzw. Gesamtzuchtwerten.

Jungböcke der Rassen Merinolandschaf, die von Vätern ohne Nachkommenschaftsprüfung auf Mastleistung und Schlachtkörperwert abstammen, werden nach dem gleichen Reihungsschema im Anschluss an die Böcke von nachkommenschaftsgeprüften Vatertieren versteigert.

Die Rassenreihenfolge bei der Versteigerung, aber auch bei der Katalogerstellung, ist wie folgt geregelt:

Die Rasse bzw. Rassegruppe, die den Schwerpunkt einer Veranstaltung darstellt (z.B. Merinolandschafauktionen im Frühjahr, Fleischschafauktionen im Herbst und Bergschafauktionen) wird an erster Stelle verauktioniert.

Innerhalb der Rassengruppen werden die Rassen nach der Anzahl der aufgetriebenen Tiere, beginnend mit der zahlenmäßig stärksten Rasse versteigert. Die weitere Rassenreihung wird ebenfalls durch die Meldezahlen bestimmt. Das gleiche gilt auch für die weiblichen Tiere.

Bei Auktionen ohne Rasseschwerpunkte steht die zahlenmäßig stärkste Rasse an erster Stelle. Die anderen Rassen folgen ebenfalls entsprechend der Zahl der gemeldeten Böcke.

7.1.11 **Nichtabgabe von Zuchttieren**

Beabsichtigt der Züchter sein Tier zu dem bei der Auktion zugeschlagenen Preis nicht abzugeben, hat er dies laut und deutlich bekannt zu geben, solange das Tier sich noch im Versteigerungsring befindet. Einem diesbezüglichen nachträglichen Protest, wenn das Zuchtier den Ring bereits verlassen hat, wird nicht stattgegeben.

7.1.12 **Kommissionsgeschäft**

Bei ersteigerten und dann nicht abgenommenen Tieren ist die BHG dem Züchter (Verkäufer) gegenüber nicht haftbar. Der Verkäufer hat sich im Anschluss an die Auktion mit den Käufern seiner Zuchttiere in Verbindung zu setzen und die Auktion erst dann zu verlassen, wenn alle seine Zuchttiere abgetrieben sind bzw. der Abtrieb seiner Tiere sichergestellt ist.

7.1.13 **Stallverkauf auf Auktionen**

Grundsätzlich sind alle aufgetriebenen Zuchttiere bei der Versteigerung anzubieten, ausgenommen die Tiere, bei denen im Katalog „nur zur Körung“ vermerkt ist. Sollten am Auktionsort nach beendeter Versteigerung Zuchttiere nachträglich verkauft werden, müssen diese über das Auktionsbüro und mit mindestens dem Aufwurfpreis plus ein Gebot bei der Versteigerung abgerechnet werden.

7.1.14 **Abtrieb und Mithilfe**

Um die Kontrolle des Abtriebs im Anschluß an Auktionen zu erleichtern, werden für zurückgezogene, nicht bewertete, in Wkl. IV eingestufte und nicht versteigerte Zuchttiere Abtriebsscheine im Marktbüro ausgegeben. Die Züchter haben diese Abtriebsscheine nach beendeter Auktion abzuholen. Alle aufgetriebenen Tiere dürfen nur mit dem Abtriebsschein den Auktionsstall verlassen.

Die gegenseitige Mithilfe unter Züchterkollegen beim Auf- und Abtrieb anlässlich der Körung/Bewertung und Versteigerung wird als selbstverständlich angesehen.

7.1.15 Eliteauktionen

Für die Merinolandschaf-Eliteauktion sind folgende Mindestleistungen und Voraussetzungen zu erbringen:

- a) Mindestfruchtbarkeit: nach Vorgabe
- b) Mindestgewicht: nach Vorgabe
- c) Mindestanforderungen an Leistungsprüfungen: nach Vorgabe
- d) Mindestanforderungen an Index bzw. Zuchtwert: nach Vorgabe
- e) Abstammungsüberprüfung
- f) Reinrassigkeit
- g) Die Jungböcke müssen von nachkommengeprüften Böcken abstammen
- h) Veterinärauflagen: Alle zur Elite aufgetriebenen Jungböcke müssen die veterinärbehördlichen Anforderungen erfüllen.
- i) Auftriebsregelung zur Elite-Vorauswahl bzw. Elite

<u>eingetragene HB-Tiere je Zuchtbetrieb</u>	<u>max. Tierzahl zur Vorauswahl</u>	<u>max. Tierzahl zur Elite</u>
bis 100 Herdbuchtiere	4	2
100 - 200 Herdbuchtiere	5	3
200 - 300 Herdbuchtiere	6	4
300 u. mehr HB-Tiere	7	5

7.2 Exportgeschäfte

Sämtliche Exportgeschäfte sind über die BHG abzuwickeln. Exporttiere müssen nicht vorher gekört/bewertet sein. Böcke, die bei einer Körung/Bewertung in die Wertklasse IV eingestuft worden sind, dürfen nicht zur Zucht verkauft und auch nicht exportiert werden.

7.3 **Stallverkäufe**

Stallverkäufe sind nur gestattet, wenn der Verkauf der Zuchttiere auf Absatzveranstaltungen nicht möglich ist. Der Ab-Hof-Verkauf ist der Geschäftsstelle der BHG umgehend mitzuteilen. Der Verkauf von Bockklämmern und Jungböcken zu Zuchtzwecken ist nicht statthaft, wenn sie noch nicht gekört wurden.

Stallverkäufe von Zuchtböcken werden mit dem am Tag des Verkaufs gültigen Aufwurfpreis (Alter/Wertklasse) der jeweiligen Rasse von der BHG abgerechnet. Wird jedoch ein Bock anlässlich einer Auktion wegen zu geringem Gebot nicht abgegeben, ist beim Stallverkauf dieser Gebotspreis für die Abrechnung zugrunde zu legen.

8. **Abstammungsüberprüfung**

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung und zur Überprüfung der Abstammung der Zuchttiere, ist die väterliche Abstammung mindestens bei jedem 500sten gemeldeten weiblichen und neu einzutragenden Zuchtschaf und jedem 50sten neu gekörten Bock (Stichprobe) mittels zugelassener Verfahren zu überprüfen. Die Stichprobenuntersuchung ist nach dem Tierzuchtrecht vorgeschrieben. Nach Erstellung des jeweiligen Katalogs werden für die nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Jungböcke von der BHG Anträge auf Überprüfung der väterlichen Abstammung ausgefertigt. Der Züchter hat dafür Sorge zu tragen, daß die Blutentnahme für diese Tiere baldmöglichst durchgeführt wird. Liegt bis zum Markttag das Ergebnis der Abstammungsüberprüfung nicht vor bzw. wird die Abstammung bestritten, kann der entsprechende Bock nicht zur Auktion aufgetrieben und nicht gekört werden. In dem Falle, dass die Abstammung durch vergleichende Nachuntersuchungen mit einem anderen Vattertier geklärt werden kann, kann der Jungbock zu einer anderen Auktion zugelassen werden. Die Blutentnahmekosten für die Abstammungsüberprüfung sind von den Züchtern zu bezahlen. Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung werden von der BHG gezahlt. Bei bestrittener Abstammung gehen die Kosten der Abstammungsüberprüfung zu Lasten des Züchters.

9. **Selektions- und Erhaltungsprämien**

9.1 **Selektionsprämie**

Die BHG gewährt unter bestimmten Bedingungen Selektionsprämien für die Aufzucht von Jungböcken, die auf einer Auktion zur Versteigerung gemeldet sind.

Keine Selektionsprämien wird für Jungböcke gewährt bei:

- bestrittener Abstammung
- fehlendem 42- bzw. 100-Tagegewicht
- fehlender Reinrassigkeit (mind. ein Großelternteil fehlt)
- fehlender Nachkommenprüfung bei den Rassen Merinolandschaf, Schwarzköpfiges Fleischschaf und Suffolk
- Unterschreitung der vorgeschriebenen Wiegequote im Vorjahr von 25 % der Bocklämmer bei den Rassen Merinolandschaf, Schwarzköpfiges Fleischschaf und Suffolk durch eine von der BHG beauftragten Person.

9.2 **Erhaltungsprämie**

Für die Erhaltung der vom Aussterben bedrohten Schafrasen: Weißes Bergschaf, Braunes Bergschaf, Brillenschaf, Alpines Steinschaf, Krainer Steinschaf, Waldschaf, Rhönschaf und Coburger Fuchsschaf werden vom Staat Erhaltungsprämien für jedes im Zuchtbuch zum 1. Januar registrierte Zuchttier (Mutterschafe und Zuchtböcke) gewährt. Die Formblätter für die Beantragung der Prämien sind beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Ernährung mit Sitz des zuständigen Fachberaters für Schafzucht zu erhalten. Bei diesem Amt reichen Sie auch den ausgefüllten Antrag mit der Beitragsrechnung ein. Als Serviceleistung wird das Formblatt i.d.R. zusammen mit der Jahresbeitragsrechnung von der BHG verschickt.

10. **Ausnahmen**

In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Zuchtleiter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der BHG bzw. deren Vertreter Ausnahmen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung zulassen. Diese werden jedoch äußerst zurückhaltend gehandhabt.

11. **Aktualisierung der Geschäftsordnung**

Die vorliegende Geschäftsordnung ist zusammen mit der Satzung, der Zuchtbuchordnung und der Gebührenordnung als Lose-Blatt-Sammlung in dem grünen DIN A5 Ringordner abzuheften. Bei Änderungen werden den Mitgliedern Austauschblätter mit den neuen Regelungen zugesandt. Diese sind gegen die bisherigen Blätter auszutauschen, um die Vorschriftensammlung auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Geschäftsordnung vom 10. Nov. 1982, welche fortlaufend den neuen Bestimmungen angepaßt worden ist, wurde mit der Fassung vom 7. Mai 2013 neu überarbeitet.

München, den 7. Mai 2013